

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: IV/486/2015

Referat:	Baureferat	Datum:	23.02.2015
Ansprechpartner:	Heike Polster	AZ:	97/2014, 07/2015
Weitere Beteiligte:			

Beratungsfolge	Termin	
Bau- und Umweltausschuss	05.03.2015	öffentlich

Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber auf dem Grundstück Sorgwiesen 3

Sachverhalt:

Der Bau- und Umweltausschuss hat sich bereits in den Sitzungen am 02.10. und 06.11.2014 mit der Errichtung einer Asylbewerberunterkunft für 56 Asylsuchende befasst. Auf die seinerzeitigen Sitzungsvorlagen wird verwiesen. In der Sitzung vom 06.11.2014 wurde beschlossen, dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

Mit Schreiben vom 22.01.2015 wurde seitens des Landratsamtes Roth mitgeteilt, dass sich die bauplanungsrechtlichen Normen mit Inkrafttreten des § 246 Abs. 10 BauGB am 26.11.2014 geändert haben. Der Markt Wendelstein wird deshalb gebeten, nochmals über den Bauantrag zu entscheiden. Zudem hat das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg mitgeteilt, dass der Bau einer Kleinkläranlage für die Unterbringung von 56 Asylsuchenden wegen der Begrenzung der Ausbaugrößen bei Kläranlagen auf 50 Einwohnerwerte nicht möglich ist.

Am 26.01.2015 wurde vom Bauherrn ein Tekturantrag eingereicht. Nunmehr sollen nur 50 Asylsuchende untergebracht werden. Zudem wurde ein Gutachten zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung einer Kleinkläranlage vorgelegt, dem zu entnehmen ist, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 70 BayWG vorliegen. Die ordnungsgemäße Erschließung hinsichtlich der Entwässerung wäre damit gesichert.

Mit der Gesetzesänderung soll klargestellt werden, dass es sich bei Unterkünften für Asylbegehrende um Anlagen für soziale Zwecke handelt. Entsprechend der in der Rechtsprechung herrschenden Meinung ging die Verwaltung bereits in den Sitzungsvorlagen zu den vergangenen Sitzungen davon aus, dass es sich bei den Unterkünften für Asylbegehrende um Anlagen für soziale Zwecke handelt. Die Reduzierung der Anzahl der Asylbegehrenden um sechs Personen ist im Verhältnis zur verbleibenden Anzahl unerheblich. Insofern ergeben sich für die Erteilung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB durch die Gesetzesänderung in Bezug auf das mögliche Umkippen des Gewerbegebiets in ein Mischgebiet sowie auf die Verletzung des Gebotes der Rücksichtnahme in Hinblick auf Lärmemissionen keine neuen Tatbestände für eine geänderte Beschlussfassung.

Daneben regelt nun § 246 Abs. 10 BauGB bis zum 31.12.2019 befristet, dass in

Gewerbegebieten für Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden können, wenn an dem Standort Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können oder allgemein zulässig sind und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Bei der Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen ergibt sich aus Sicht der Verwaltung nach wie vor im Ergebnis, dass die Beibehaltung des Gewerbegebiets und der ungestörten Gewerbeausübung mit einer Unterbringung von Asylbegehrenden in dem beantragten Umfang nicht vereinbar ist. Dem Vorhaben sollte das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

Anlagenverzeichnis (Anlagen liegen zu den Fraktionssitzungen auf):

Werner Langhans
Erster Bürgermeister